



**Festakt zur Verabschiedung von Bürgermeister Willi Leonhardt - Brettener Bürgermedaille verliehen**

Mit einem Festakt hat die Stadt Bretten sich von Willi Leonhardt, ihrem langjährigen Bürgermeister, verabschiedet und seine Verdienste mit der Bürgermedaille gewürdigt.

Oberbürgermeister Martin Wolff konnte zahlreiche Vertreter des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens aus der Region begrüßen. Er nannte stellvertretend den Landtagsabgeordneten Joachim Kößler, den ehemaligen Landtagsabgeordneten Franz Wieser, Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, stellvertretend für die Bürgermeister aus der Nachbarschaft Thomas Nowitzki, die Mitglieder des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates, den Ehrenbürger und Oberbürgermeister a.D. Paul Metzger, sowie die Träger der Bürgermedaille, Uli Lange, Ortsvorsteher a.D. Erich Hochberger und Peter Dick, Vorsitzender der Vereinigung Alt Brettheim.

Stellvertretend für die Banken begrüßte OB Wolff Norbert Grißhaber, für Behörden, Schulen, Kirchen, die innere Sicherheit, Gesundheit, Vereine: die leitende Schulamtsdirektorin Elisabeth Groß, den Geschäftsführenden Schulleiter Rektor Martin Knecht, Herrn Pfarrer Maiba und Pfarrer Becker-Hinrichs, Kenan Kaykun von der Ulu Camii Moschee, Revierleiter Polizeiobererrat Bernhard Brenner, Kreisbrandmeister Thomas Hauck und Kommandant Philip Pannier, Kreisvorsitzender des DRK Kreisverbandes Karlsruhe, Kurt Bickel und den VBU- Vorstand Andreas Drabek.

Vor den mehr als 200 geladenen Gästen ließ OB Wolff die beeindruckende berufliche Vita von Bürgermeister Willi Leonhardt Revue passieren: 1964 trat er als „Stift“ in den Dienst der Stadt Bretten - und der blieb er 51 Jahre treu. Schon 1981 wurde Willi Leonhardt zum Kämmerer bestellt und seit 1991 - 24 Jahre, drei Wahlperioden! - war er Bürgermeister, Erster Beigeordneter: „Mit Deinem wertvollen Fachwissen hast Du zwei Oberbürgermeister äußerst verlässlich und sicher unterstützt. Sowohl die Verwaltungsspitze als auch der Gemeinderat konnten sich dabei immer auf die fundierte Ausarbeitung des Haushalts als auch auf dessen Umsetzung sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel verlassen.“, charakterisierte OB Wolff das „Markenzeichen“ Willi Leonhardt und ergänzte: „Für mich war bei meinem Amtsantritt klar: Mit Dir habe ich einen vertrauten, verlässlichen und höchst kompetenten Mitstreiter an meiner Seite. Du standst mir von der Frühphase meiner Amtszeit bis zum heutigen Tage stets mit gu-

ten Ratschlägen und konstruktiver Kritik zur Seite. Ein Weggefährte, mit dem ich auch mal lachen konnte. Lieber Willi, ein Beigeordneter deines Formats ist ein Segen für jeden Oberbürgermeister! Wir werden Dich und Deine unglaubliche Fach- und Ortskenntnis über Bretten schmerzlich vermissen. Man möchte fast sagen, du warst das erste Brettener Wikipedia, schon lange Zeit bevor diese Plattform erfunden wurde.“

Die bekannte Sparsamkeit des Stadtkämmerers habe nicht immer Begeisterung im Gemeinderat hervorgehoben, aber es sei auch hervorstreichend, dass der "Sparer" Willi Leonhardt immer seine Zustimmung zu Investitionen in die sinnvolle zukünftige Entwicklung Brettens, also gewissermaßen

Maßnahmen mit Rendite, gegeben habe.

Mit der neuen Amtsbezeichnung „Bürgermeister i. R.“ solle mitnichten dem Wunsch des „Bürgermeisters in Rufweite“ Rechnung getragen werden, betonte OB Wolff: „Auch wenn Du zweifelsohne diesen unglaublichen Fundus an Wissen und Erfahrung mit Dir nimmst - und so manch einer sich insgeheim wünscht, Du mögest doch Deine Memoiren mit all diesen Informationen verfassen - wünsche ich Dir den nötigen Abstand und Ruhe zum Trubel des Alltags rund um die Stadtverwaltung.“

Zum Abschluss seiner Laudatio überreichte OB Martin Wolff als besondere Würdigung durch den Gemeinderat die Bürgermedaille der Stadt Bretten



*Erster Arbeitstag für Brettens neuen Bürgermeister Michael Nöltner. Am Morgen des 1. Juli begrüßte OB Wolff den „neuen Mitarbeiter“ in dessen Büro. Michael Nöltner (43) ist Lehrer und war vor seiner Wahl zum Nachfolger von Willi Leonhardt neun Jahre CDU-Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat. Er ist als Bürgermeister für die Ämter Ordnung, Bildung und Kultur, Bauen, Technik und Umwelt sowie Forst zuständig.*

„Auch wenn Du zweifelsohne diesen unglaublichen Fundus an Wissen und Erfahrung mit Dir nimmst - und so manch einer sich insgeheim wünscht, Du mögest doch Deine Memoiren mit all diesen Informationen verfassen - wünsche ich Dir den nötigen Abstand und Ruhe zum Trubel des Alltags rund um die Stadtverwaltung.“

Zum Abschluss seiner Laudatio überreichte OB Martin Wolff als besondere Würdigung durch den Gemeinderat die Bürgermedaille der Stadt Bretten

Zum Abschluss seiner Laudatio überreichte OB Martin Wolff als besondere Würdigung durch den Gemeinderat die Bürgermedaille der Stadt Bretten

(Foto links oben) mit Urkunde: „Willi Leonhardt hat sein Amt mit herausragendem Engagement aktiv ausgeführt. Er hat sich bleibende Verdienste um die Melanchthonstadt Bretten wie um die städtische Gemeinschaft erworben“, schließt der Urkundentext.

Landrat Dr.Schnaudigel würdigte in seinem Grußwort vor allem die über Parteigrenzen hinweg seit 15 Jahren anerkannte Kompetenz des Kreistagsmitglieds Willi Leonhardt. Bürgermeister Thomas Nowitzki überbrachte die Grüße und Auszeichnung des Gemeindetags von Baden-Württemberg und dankte dem Geehrten für die immer kollegiale Zusammenarbeit im Bürgermeistersprengel.

Für den Gemeinderat sprach dessen langjähriges Mitglied, gewissermaßen Wegbegleiter durch die vielen Jahre, Kurt Dickemann (Foto rechts unten). Die besonders enge Beziehung Willi Leonhardts zu der Freiwilligen Feuerwehr, die in die Verantwortung seines Dezernates stand, würdigte Philip Pannier und für die Unterstützung der Brettener Schullandschaft dankte deren Geschäftsführender Schulleiter Martin Knecht mit einem launigen Wort- und Lied-Beitrag.

Ein Grußwort der „etwas anderen Art“ sprach in kabarettischer Form Stadtrat Bernd Neuschl (Foto links unten). Der musikalische Rahmen der würdigen und gleichzeitig lockeren, humorvollen Verabschiedung kam von der Jugendmusikschule, deren Belange BM Leonhardt schon viele Jahre engagiert unterstützte. Das bewährte Duo Adalbert Bangha und Walter Braunecker verabschiedete ihn mit zwei adäquat umgedichteten Schlagern.

Vor dem Rathaus dankten Fanfarezug, Bürgerwehr und die Melanchthonherolde mit Musik, Fahنشwingen und Salutschüssen (Foto rechts oben), zum Abschluss spielte der Musikverein/Stadtkapelle auf.

Wie sonst auch, reagierte Bürgermeister Willi Leonhardt bescheiden auf die hohen Ehrungen und das viele Lob: Seine Ansprache war erneut eine Liebeserklärung an Bretten, seiner Heimatstadt, die er entscheidend mit geprägt hat. Sein Dank galt den Kollegen aber vor allem auch seiner Gattin Carola, seinen Kindern und Enkelkindern, die wegen der häufigen offiziellen Termine oft auf ihn verzichten mussten. So wohl er sich im Rathaus auch gefühlt habe so sehr freue er sich aber auch, all das nachholen zu können, das er bisher aus Zeitnot nicht verwirklichen konnte. „Vielleicht schreibe ich ja tatsächlich meine Memoiren...“

# Friedhofssatzung der Stadt Bretten

## (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

### vom 23.06.2015

Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Särge / Sarglose Bestattungen

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 14 Ehrengräber

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 18 Genehmigungserfordernis

§ 19 Standsicherheit, Grabmalhöhe und Grabdeckplatten

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

#### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

#### IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

§ 28 Gebührenschildern

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

§ 30 Verwaltungs- und Bestattungsgebühren

#### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 23.06.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in Bretten und den Stadtteilen Bauerbach, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen, Neibsheim, Rinklingen, Ruit und Sprantal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

(2) Sie dienen der Bestattung aller in der Stadt verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner, der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht sowie der verstorbenen ehemaligen Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Bretten aufgeben mussten. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburt, Fehlgeburten und Ungeborenen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit zum Besuch der Gräber und zur Grabpflege betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen manuell bewegte Transportmittel (Kinderwagen, Rollstühlen, Leiterwagen, Schubkarre) sowie Fahrzeugen der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

3. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie gärtnerische Anlagen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

7. Druckschriften zu verteilen und anzubringen,

8. zu lärmn sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit

nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheimischen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6 Särge / Sarglose Bestattungen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittellaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Für eine würdevolle Durchführung von sarglosen Bestattungen werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Stadt von den Gebührenschuldern zu erstatten.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschießen der Grabstätten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m, bei Kindergräbern mindestens 0,60 m. Werden in einem Grab zwei Särge übereinander beigesetzt, beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des untersten Sarges 1,55 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit von Totgeburt (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BestattG), Fehlgeburten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BestattG) und Ungeborenen (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BestattG) beträgt 6 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Form oder Lage und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung sowie auf Verleihung oder erneute

Verleihung eines Nutzungsrechts besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Mehrfachgrabes oder eines Grabes mit Vertiefungsmöglichkeit.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber

1. Erdreihengräber,

2. Urnenreihengräber als

2.1 Erdurnenreihengräber,

2.2 Anonyme Grabstellen.

Wahlgräber

1. Erdwahlgräber,

1.1 Erdwahlgräber mit Pflegevertrag,

2. Urnenwahlgräber als

2.1 Erdurnenwahlgräber,

2.2 Urnenwahlgräber mit Pflegevertrag,

2.3 Urnenwahlgräber mit Pflegevertrag am Baum

2.4 Urnentafelgräber,

2.5 Urnenbaumgräber mit Schrifttafel

(3) Die Stadt bestimmt, auf welchen Friedhöfen welche Art von Grabstätten nach Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.

Erdreihengräber, Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber werden auf jedem Friedhof bereitgehalten.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an der Grabstätte.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener/eine Urne beigesetzt. Die Stadt kann auf Antrag die Zubettung einer Urne gestatten. Hierfür ist Voraussetzung, dass die verbleibende Nutzungszeit mindestens der Ruhezeit von Urnen entspricht.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts erfolgt auf die Dauer der vollen Nutzungszeit (Satz 1) oder auf eine hiervon anteilige Nutzungszeit. Die Regelung unter Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) In Wahlgräbern ist die Zubettung von einer Urne je Grabstelle zulässig.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Für die Beisetzung von Urnen gelten die Bestimmungen über Grabstätten sinngemäß.

(2) Urnen können beigesetzt werden in

a) Urnenreihengräbern

b) Urnenwahlgräbern

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen Verstorbener dienen. In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte; zulässig sind in einem Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen.

Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und erfolgt auf die Dauer der vollen Nutzungszeit oder auf eine hiervon anteilige Nutzungszeit.

c) Urnentafelgräbern

- Urnentafelgräber sind Urnenwahlgräber in welchen zwei Urnen in der zugeordneten Fläche bestattet werden können.

- Die Belegung der Gräber erfolgt fortlaufend und ist nicht wählbar.

- Es sind ausschließlich die angebrachten Natursteintafeln zu beschriften. Hierbei sind keine aufgesetzten Schriften oder Symbole u. dgl. gestattet. Die Schriftzeichen dürfen nicht farblich ausgelegt werden.

- Die Gestaltung der Natursteintafeln muss mindestens Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr enthalten. Alle weiteren Angaben und Symbole sind freigestellt.

- Die Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten/Erwerber zu tragen.

- Die Bearbeitung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen.

- Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Grabpflanzungen und Grabschmuck ist unzulässig.

- Bei Urnentafelgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, ohne Überurnen zulässig.

- Als Grabplatte sind ausschließlich Natursteinplatten in der Größe 50 x 50 x 5 cm zu verwenden. Hierbei sind keine aufgesetzten Schriften oder Symbole u. dgl. gestattet. Die Schriftzeichen dürfen nicht farblich ausgelegt werden.

- Die Gestaltung der Natursteintafeln muss mindestens Vor- und Zuname sowie Geburts- und Todesjahr enthalten. Alle weiteren Angaben und Symbole sind freigestellt.

- Die Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten/Erwerber zu tragen.

- Die Bearbeitung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen.

- Die Grabplatten sind ebenerdig ohne Fundament einzulegen. Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Grabpflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form ist unzulässig.

- Bei Baumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen zulässig.

- Auf den vorhandenen Baumbestand kann kein Anspruch erhoben werden. Eine Ersatzpflanzung bei Abgang des Baumes ist vorgesehen. Der genaue Bestattungsort im Bereich der Baumwurzeln wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

e) anonyme Grabstätten

- In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsort zugewiesen.

- Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.

- Die Grabanlage wird von der Stadt angelegt und unterhalten.

- Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.

- Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweise auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung durchgeführt.

(3) Urnen haben aus biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 14 Ehrengräber

Ehrengräber sind Grabstätten ohne Beschränkung der Ruhezeit, die für die Bestattung verdienter Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürger bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortschaftsrates und nach Beratung durch den Ältestenrat.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind

auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich

Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie gärtnerische Anlagen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt und anbringt, i) lärm- oder lagert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

### IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz  
Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner  
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;  
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;  
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren  
(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren  
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte  
Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 32 In-Kraft-Treten  
1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 17.05.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bretten, den 23.06.2015  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

(1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

(2) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Bretten innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bretten, den 23.06.2015  
Martin Wolff, Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 69 Baugesetzbuch - BauGB

#### I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss „Knittlinger Weg“ hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Knittlinger Weg“ nach Erörterung mit den Eigentümern gemäß § 66 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Ruit durch Beschluss aufgestellt:

Alter Bestand:  
Flst.Nrn. 3491 (hiervon eine Teilfläche von 174 qm), 3560 (hiervon eine Teilfläche von 367 qm), 3621 (hiervon eine Teilfläche von 381 qm), 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568 (hiervon eine Teilfläche von 1.917 qm).

Neuer Bestand:  
Flst.Nrn. 3491, 3491/2, 3560, 3560/1, 3568, 3621, 3621/1, 3817, 3818, 3819, 3820, 3821, 3822, 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3798, 3800, 3801, 3802, 3803, 3804, 3805, 3806, 3807, 3808, 3809, 3810, 3811, 3812, 3813, 3814, 3815, 3816,

Dem Umlegungsplan liegt der seit 04. Februar 2015 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Am Knittlinger Weg“ zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit den Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 9a, 10, 10a und 10b.

#### II. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Der Umlegungsplan kann bei der Stadtverwaltung Bretten, Rathaus, Zimmer 302, Untere Kirchgasse 9, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird. Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten  
In der Bekanntmachung der Stadt Bretten vom 07. Mai 2015 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgeföhrt worden. Nach § 48 Abs. 2 S. 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Bretten, den 26.06.2015  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

### Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Bretten (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 23.06.2015

## Gebührenverzeichnis

Geb.-Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz EUR
<b>1.0</b>	<b>Gebühr für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhezeit</b>	
1.1	Erdbestattungsreihengrab	930,00
1.2	Urnenreihengrab	400,00
1.3	Anonymes Urnenreihengrab mit Pflege	530,00
<b>2.0</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für die Regelnutzungszeit von 25 bzw. 15 Jahren</b>	
2.1	Erdbestattungswahlgrab	1.850,00
2.2	Kinderwahlgrab	400,00
2.3	Urnenwahlgrab	1.510,00
2.4	Urnenbaumgrab mit Pflege und Schrifttafel	960,00
2.5	Urnenfahrgelände mit Pflege und Schrifttafel	1.090,00
<b>3.0</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
Vorbemerkung: In den Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und ihrer Teile sind die Kosten für das Ausschmücken und die Gestaltung der Trauerfeier nicht enthalten.		
3.1	Benutzung der Aussegnungshalle (offen) zur Trauerfeier	100,00
3.2	Benutzung der Aussegnungshalle (geschlossen) zur Trauerfeier	450,00
3.3	Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen (pro Tag)	50,00
3.4	Leichenträger (pro Bestattung)	35,00
3.5	Erdbestattungen	
3.5.1	Bestattungen von Personen ab 10 Jahren	320,00
3.5.2	Kinder bis 10 Jahre	190,00
3.5.3	Personen ab 10 Jahren in einem Tiefgrab	360,00
Anmerkung: In diesen Gebühren sind enthalten: Ausheben und Schließen des Grabes, Verwaltungskosten, Verbringen des Grabschmuckes an das Grab. Nicht enthalten sind: Gebühren für Leichenträger sowie Abräumen der Grabfläche.		
3.6	Beisetzung von Urnen	
3.6.1	Beisetzung in einer Urnengrabstätte oder Erdgrabstätte	120,00
3.7	Zuschläge: Für Leistungen der Ziffern 3.4 bis 3.6 werden nach 17.00 Uhr an Werktagen und an Samstagen Zuschläge erhoben von	50%
<b>4.0</b>	<b>Umbettung, Ausgrabung, Tieferlegung, Wiederbestattung</b>	
4.1	Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes) von Leichen	
4.1.1	bei einer Liegezeit von 0 bis 25 Jahren	1.000,00
4.1.4	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	750,00
4.2	Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach anderen Bestattungsplätzen	
4.2.1	bei einer Liegezeit von 0 - 15 Jahren	750,00
4.2.2	bei einer Liegezeit von 15 - 25 Jahren	680,00
4.2.3	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	570,00
4.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Bestattungsplatz bestattet war	
4.3.1	Für Leichen vor Ablauf der Ruhezeit	580,00
4.3.1	Für Leichen nach Ablauf der Ruhezeit	480,00
4.4	Tieferlegung einer Leiche nach der Bestattung	
4.4.1	bei einer Liegezeit von bis zu 25 Jahren	700,00
4.4.2	bei einer Liegezeit von mehr als 25 Jahren	500,00
4.5	Ausgrabung von Urnen aus einer Urnen- oder Erdgrabstätte zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	120,00
4.5.2	mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes in einer Urnen- oder Erdgrabstätte	170,00
<b>5.0</b>	<b>Außergewöhnliche Leistungen</b>	
5.1	Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um je angefangene Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter um	41,00
	Pro Bagger einschl. Bedienungspersonal	78,00
<b>6.0</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals bei	33,00
6.2	Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Gewerbeausübung auf allen Friedhöfen	33,00
6.3	Zustimmung zu einer Umbettung	87,00
6.4	Urnenversand	
Anmerkung: In den Gebühren sind die Kosten für die Verpackung sowie den Versand als Paket auf dem Landweg enthalten; die Mehrkosten für eine besondere Transportbehandlung sind zu ersetzen.		
6.4.1	Urnenversand innerhalb Deutschlands (pro Urne)	40,00
6.4.2	Urnenversand in das Ausland (pro Urne)	80,00
6.5	Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

### Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Sanierungsatzung für das Sanierungsgebiet „Pforzheimer Straße II“ in der Fassung vom 10.07.2001

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 23.06.2015 auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Großen Kreisstadt Bretten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Pforzheimer Straße II“ in der Fassung vom 10.07.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgeföhrt:  
Bretten, den 23.06.2015  
gez. Wolff  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Näherer Kirchberg, 2. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Neibsheim;

- Änderung/Reduzierung des vorgesehenen Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes u.a.  
- Billigung des vorläufigen Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht

Änderung/Reduzierung des vorgesehenen Geltungsbereiches

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 die Änderung/Reduzierung des vorgesehenen Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Grundstücke Flst.Nrn. 297, 298, 299, 300, 301, 302 und 303 der Gemarkung Neibsheim wer-den teilweise aus

dem vorgesehenen Geltungsbereich herausgenommen. Der nunmehr vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan/neu.

Billigung des vorläufigen Entwurfes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2015 den vorläufigen Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht unter Berücksichtigung der Änderung/Reduzierung des vorgesehenen Geltungsbereiches mit weiteren Änderungen/Ergänzungen gebilligt.

Bretten, 01.07.2015  
Bürgermeisteramt Bretten



## Öffentliche Bekanntmachung Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Im Brückle“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- Billigung des Entwurfes zur zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des Entwurfes zur zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 den Entwurf zur zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt.

Der vorgesehene Geltungsbereich der zweiten Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Entwurf.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf zur zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 09.07.2015 bis einschl. 10.08.2015 im Rathaus Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, Erdgeschoss, 75015 Bretten, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9 bzw. Hermann-Beutenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die zweite Änderung

des Bebauungsplanes u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen oder deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist,

- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 01.07.2015  
Bürgermeisteramt Bretten



## Öffentliche Bekanntmachung Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Fuchsloch-Klingbaum“, Gemarkung Ruit;

- Änderungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

- Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

- Billigung des Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Änderungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO die Einleitung des Verfahrens zur vierten Änderung des Bebauungsplanes „Fuchsloch-Klingbaum“, Gemarkung Ruit, beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan.

Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2015 beschlossen, die vierte Änderung des o.a. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO zu vollziehen. Billigung des Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 den Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2015 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 09.07.2015 bis einschl. 10.08.2015 im Rathaus Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, Erdgeschoss, 75015 Bretten, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9 bzw. Hermann-Beutenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die zweite Änderung des Bebauungsplanes u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen oder deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der zweiten Änderung des o.a. Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist,

- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Bretten, 01.07.2015  
Bürgermeisteramt Bretten



## Aus den Stadtteilen

### Bauerbach

**Urlaub der Ortsverwaltung**  
Die Ortsverwaltung ist in der Zeit vom 15. Juni bis 3. Juli geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice der Stadt Bretten, Tel. 921180 oder an die entsprechenden Fachämter.

### Jubiläumskonzert

Der Gesangverein Bauerbach veranstaltet im Zuge seines Jubiläumsjahres ein Kirchenkonzert. Es steht unter dem Motto „Cantus Sanctus“. Die Aufführung in der Bauerbacher Kirche findet am Samstag, den 11. Juli 2015 um 19 Uhr statt. Mitwirkende sind außer dem Jubelverein noch der Chor „Freunde der Musik“, der Alternativchor „The Othervoces“ und der Chor „Konkordia“ Gochsheim. Der Eintritt ist frei, es wird aber um einen kleinen Obolus gebeten. Nach dem Konzert bietet man noch einen Umtrunk mit Snacks bei der Kirche an.

### Bauerbacher Seniorencafé: Nachbarschaftsrecht

Leider entstehen unter Nachbarn manchmal Meinungsverschiedenheiten bis hin zu Streitfällen mit der Folge einer oft Jahrzehnte langen vergifteten Atmosphäre.

Günter Kolb, ehemals im Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg tätig, kennt sich aus. Er wird erläutern, was im Nachbarrechtsgesetz geregelt ist und viele Beispiele mit Bildern anschaulich und verständlich unterlegen. Das Seniorencafé beginnt um 15 Uhr am 14. Juli 2015 mit Kaffee oder Tee und Gebäck und klingt aus mit einem Bauernvesper mit Wurst nach hausmacher Art, auf Wunsch auch Käse oder Fisch.

Eingeladen sind alle Leute, unabhängig vom Wohnort, dem Alter und unabhängig von der Konfession. Auswärtige Gäste sind herzlich willkommen, insbesondere von den Nachbarparzellen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auskunft unter 07258/1229 oder 1529.

Bei Bedarf können die Café-besucher auch zu Hause abgeholt und am Ende wieder zurück gebracht werden.

### Büchig

#### Fundsache

Es wurde ein Schlüsselbund mit einem Opel-Autoschlüssel und Hausschlüssel abgegeben. Der Verlierer kann sich im Rathaus Büchig melden.

### Diedelsheim

#### Ortsverwaltung geschlossen

Aufgrund des Peter-und-Paul-Festes bleibt die Ortsverwaltung am Montag, 06.07.2015 geschlossen. Ab Mittwoch, 08.07.2015 ist die Ortsverwaltung wieder zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar.

### Dürrenbüchig

#### Sommerfest im Kindergarten

Der Kindergarten Schatzinsel Dürrenbüchig feiert am Sonntag 12. Juli 2015 ab 12.00 Uhr sein Sommerfest. Zur Mittagszeit bietet der Kindergarten selbstgemachte Spätzle mit Gulasch und Salat an. Der Nachmittag steht unter dem Motto „Die Bremer Stadtmusikanten“. Die Kindergartenkinder laden das Publikum ein, sich gemeinsam mit den „Stadtmusikanten“ auf den Weg nach Bretten zu machen. Kaffee, selbstgebackener Kuchen, Krabbelsack, sowie lustige Spiele für Groß und Klein, laden zum Verweilen ein. Kinder, Erzieherinnen und Eltern freuen sich auf viele Festgäste.

### Kindertagesstätte Dürrenbüchig e.V.

Eine Mitgliederversammlung der Kindertagesstätte Dürrenbüchig e.V. findet am Dienstag, den 14. Juli 2015 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Auf der Tagesordnung stehen die Berichte und die turnusgemäßen Neuwahlen des Vorstandes. Es erfolgt eine Satzungsänderung im §12 zum Stimmrecht der berufenen Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung.

### Gölshausen

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Rahmen der Aktion „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ möchte auch ich Sie auffordern, Ihre Sorgen, Anregungen und Wünsche am 08. Juli um 19.00 Uhr im Rathaus vorzutragen. Unter Beisein von Oberbürgermeister Wolff wollen wir künftige Maßnahmen im Ort analysieren und eine Prioritätenliste der Umsetzung erstellen. Nutzen Sie die Möglichkeit, die künftige Entwicklung von Gölshausen mitzubestimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Hartmann, Ortsvorsteher

### Ruit

#### Brennholzversteigerung im Stadtwald Bretten

Für die Kernstadt Bretten und den Ortsteil Ruit erfolgt die Holzabgabe auf dem Weg einer Versteigerung am Mittwoch, den 8. Juli 2015 ab 17.00 Uhr im Rathaussaal. Lagepläne und Preisanschläge können ab 26. Juni im Rathaus beim Bürgerservice der Stadt Bretten abgeholt werden. Für das Arbeiten im Stadtwald mit der Motorsäge ist ein Motorsägenführerschein erforderlich. Die Holzabgabe erfolgt gegen Barzahlung. Wer sein Holz vom letzten Jahr noch nicht vollständig aufgearbeitet hat, kann kein neues Holzlos erwerben. Es erfolgt keine Holzabgabe an gewerbliche Unternehmer oder Weiterverkäufer.

#### Spieletreff

Achtung: Leider kann der Spielertreff im Juli aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden.

#### Ferienprogramm des Fördervereins Ruit e.V.

Am 03. August 2015 bietet der FÖR Ruit einen Breakdance-Kurs für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren an. Beginn ist um 10:00 Uhr und das Ende gegen ca. 14:00 Uhr. Getränke und ein Mittagssnack werden gestellt. Kosten pro Person: FÖR-Mitglieder 3,00 €, Nicht-Mitglieder 5,00 €. Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl! Anmeldungen bitte bis zum 12.07.2015 per E-Mail an info@Foer-Ruit.de

#### Brettener Rathaus am Peter-und-Paul-Montag geschlossen

Am Montag, 06.07.2015, (Peter-und-Paul-Montag), ist das Rathaus geschlossen. Ab Dienstag, 07.07.2015, sind wir wieder zu den angegebenen Sprechzeiten für Sie da.

#### Sonderöffnungszeiten der Tourist-Info vom 3.-6.7.2015

Die Tourist-Info Bretten hat während des Peter-und-Paul-Festes folgende Öffnungszeiten: Freitag, 04.07.2014 von 09:00 – 13:00 und von 17:00 – 20:00 Uhr; Samstag, 05.07.2014 von 10:00 – 19:00 Uhr Sonntag, 06.07.2014 von 11:00 – 14:00 und von 16:00 – 19:00 Uhr. Am Montag, den 07.07.2014 hat die Tourist-Info geschlossen. Während des Festwochenendes findet kein Verkauf von Fahrkarten, Tickets und Veranstaltungskarten statt.

### Einladung an Bürgerinnen und Bürger aus Gölshausen und Neibsheim

#### zur öffentlichen Bürgerversammlung zum integrierten Stadtentwicklungskonzept Bretten (ISEK)

- Vorstellung, Diskussion und Beratung der seitens der Bürgerschaft sowie des Ortschaftsrates für die zukünftige Entwicklung genannten Maßnahmen

- Beratung und Priorisierung der wichtigsten Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung, die in den weiteren ISEK-Prozess einfließen sollen

Die Veranstaltung findet

in Gölshausen am 8.7.2015 um 19 Uhr in der Ortsverwaltung, Eppinger Str. 34

in Neibsheim am 1.7.2015, um 19 Uhr im Feuerwehrhaus, Talbachstraße 60 statt.

Seitens der Verwaltung nehmen Herr Oberbürgermeister Martin Wolff sowie Herr Braun und Frau Hausner vom Amt Stadtentwicklung und Baurecht an der Veranstaltung teil. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Ortschaftsräte. „Machen Sie mit beim ISEK und bringen Sie Ihre Ideen für die zukünftige Entwicklung ihres Stadtteils ein!“ so lautet die Aufforderung von OB Martin Wolff an alle BürgerInnen.

#### Brennholzversteigerung im Stadtwald Bretten

Für die Kernstadt Bretten erfolgt die Holzabgabe auf dem Weg einer Versteigerung am Mittwoch, den 8. Juli 2015 ab 17.00 Uhr im Rathaussaal. Lagepläne und Preisanschläge können ab 26. Juni im Rathaus beim Bürgerservice der Stadt Bretten abgeholt werden. Für das Arbeiten im Stadtwald mit der Motorsäge ist ein Motorsägenführerschein erforderlich. Die Holzabgabe erfolgt gegen Barzahlung. Wer sein Holz vom letzten Jahr noch nicht vollständig aufgearbeitet hat, kann kein neues Holzlos erwerben. Es erfolgt keine Holzabgabe an gewerbliche Unternehmer oder Weiterverkäufer.

### Jugendgemeinderat zog Resümee Umfassender Tätigkeitsbericht nach erstem Jahr im Amt



Am 23. Juni tagte, kurz vor dem Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, der Jugendgemeinderat der Stadt Bretten. Vor interessierten Publikum, Vertretern des Gemeinderates und der Presse zogen die Jugendlichen Resümee nach ihrem ersten Jahr im Amt.

Oberbürgermeister Martin Wolff zeigte sich begeistert, von dem vielfältigen Aktivitäten der Jugendlichen. Im Laufe der Sitzung blickten die Jugendgemeinderäte in Form von Tätigkeitsberichten auf vergangene Ereignisse zurück und gaben bereits Ausblick auf kommende Aktionen. Erfreut zeigten sich die JGR-Mitglieder über die Entscheidung des Landkreises, den vom JGR initiierten Nachtbus auf der L141 in den regulären Fahrplan des KVV und damit in die Finanzverantwortung des Landkreises zu übernehmen.

Auch das Integrierte Stadtentwicklungskonzept steht weit oben auf der Agenda der jungen Brettenner. Mit eigenen Ideen wollen sie vor allem die Standpunkte der jüngeren Generation vertreten.

Viele weitere Themenfelder liegen den Jugendgemeinderäten am Herzen, insbesondere der Naturschutz, das Jugendhaus oder die Entwicklung des Weihnachtsmarktes. Um all die Themen gleichzeitig bearbeiten zu können, teilen sich die Jugendlichen in Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein. Gibt es etwas zu entscheiden, wird dies im Rahmen der monatlich stattfindenden Beratungen diskutiert.

Ganz aktuell stehen die städtepartnerschaftlichen Beziehungen auf der Agenda, da diesen Sommer Bretten Ausrichter des Kleeblatttreffens und Jugendfestivals sein wird. Aber auch bei den Friedenstag im Herbst haben die Jugendlichen erneut ihre Unterstützung zugesagt.

Darüber hinaus werden zwei Jugendgemeinderäte dieses Wochenende in Paris im Rahmen einer dreitägigen Tagung mit anderen Jugendgemeinderäten aus Baden-Württemberg in Paris zum Thema „Mobilität in der EU“ teilnehmen.

Nach der Sommerpause wird die Beteiligung an der Aktionswoche „Tage der seelischen Gesundheit“ im Vordergrund stehen. In Kooperation mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke soll eine Kinovorführung für psychische Erkrankungen in der Gesellschaft sensibilisieren.

#### Wochenmarkt-Verlegung wegen Peter-und-Paul

Aufgrund der Aufbauarbeiten für das Peter-und-Paul-Fest wird der Wochenmarkt am Mittwoch, 1.7. vom Marktplatz in die Fußgängerzone - Melanchthonstr. - verlegt. Am Samstag, 4.7. findet kein Wochenmarkt statt.

#### Öffnungszeiten der Stadtwerke Bretten zu Peter-und-Paul

Aufgrund des Peter- und Paul-Festes bleiben die Stadtwerke Bretten in der Pforzheimer Str. 80-84 am Montag, 06. Juli 2015 geschlossen. Ab Dienstag, 07. Juli 2015 sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten für Sie da. In Notfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst unter den Rufnummern: 07252 913 210 - Strom; 07252 913 220 - Gas; 07252 913 230 - Wasser und Wärme; 07252 913 280 - Parkraum

#### Peter-und-Paul: Bus und Bahn

Zu den Änderungen im Busverkehr der Linien 144, 700 und 733 Details unter: <http://vpe.de/aktuell/subaktuell/fpaenderungkurz.html>  
Zu der Stadtbahnlinie S4 Kraichgaubahn: <http://www.avg.info/index.php?id=1359>

#### Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Die Sprechstunde am 06.07.2015 fällt wegen des Peter-und-Paul-Festes aus.

#### Existenzgründersprechstunde

Am Mittwoch, 08. Juli 2015 findet von 16 - 19 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer in der Carl-Benz-Straße 2 in Bretten statt. Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten. Terminvereinbarung unter 07252/921-237 oder stephanie.daschek@bretten.de ist erforderlich.

#### Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Nächste Sprechstunde in Bretten: Donnerstag 2. Juli 2015, 9.00-12.00 Uhr Bretten, Rathaus Zi. 112. Terminvereinbarung bitte unter 07252/9819871. Weitere Gesprächstermine nach Vereinbarung.

## Kultur Brett en

### Freilichtvorstellungen der BLB in Bretten

Mit Edmond Rostands „Cyrano von Bergerac“ und der Vorstellung „Timm Thaler oder Das verkaufte Lachen“ für das junge Publikum beginnt im Juni 2015 die Freilichtsaison der Badischen Landesbühne. Zu sehen sind diese Vorstellungen in Bretten, Johann-Peter-Hebelschule am 25.06.2015 um 17:00 Uhr und um 20:30 Uhr.

### Schweizer Reisläufer und Musik im Schweizer Hof

Erneut wird am Peter-und-Paul-Samstag (04. Juli) im Brettener Stadtmuseum im Schweizer Hof ein Stück Geschichte lebendig. Ab 13 Uhr nimmt Stadtkommandant Marsilius von Reifenberg für gut eine Stunde in dem historischen Gebäude Quartier, begleitet von einer Schar farbenprächtig gewandeter Kriegsknechte. Schweizer „Reisläufer“ sind es, die den Kommandanten begleiten – früher gehörten sie zu den gefürchtetsten und zugleich begehrtesten Söldnern Europas. Aufgrund neuer Urkundenfunde steht mittlerweile fest, dass auch 1504, bei der Belagerung Bretten im Landshuter Erbfolgekrieg, Reisläufer aus der Schweiz auf kurpfälzischer Seite mitkämpften. Am Peter-und-Paul-Samstag bringen die Schweizer Reisläufer verschiedene Sorten Schweizer Käse, schweizerischer Wurst und schweizerischen Weins. Während der „Einquartierung“ können die Besucher des Museums dann nicht nur den zechenden und tafelnden Kriegsknechten aus der Schweiz zusehen, sondern vor allem auch selbst das eine oder andere „Versucherli“ aus dem Land der Eidgenossen verkosten. Gesorgt ist auch für passende musikalische Unterhaltung. Bei ihrem Einmarsch begleitet werden Marsilius von Reifenberg und sein Gefolge von den Trommlerinnen der Brettener Gruppe „Tamburi Carini“. Anschließend wird das Ensemble „Cantarotti“ mit mittelalterlicher Musik aufspielen und dabei wieder seine höchst gelungenen Vertonungen von bekannten und weniger bekannten historischen Weisen darbieten. Die Aktion am Peter-und-Paul-Samstag erinnert auch an die Beziehungen des Schweizer Hofes zur Eidgenossenschaft. Zu den ersten Pächtern des Hauses gehörte die aus dem schweizerischen Veltlin stammende Familie Paravicini. Noch heute prangt auf dem schmiedeeisernen Wirtshauschild des Schweizer Hofes das Schweizer Wappen mit dem weißen Kreuz auf rotem Grund.



## Stadtbücherei Bretten

#### Öffnungszeiten der Stadtbücherei über Peter und Paul

Die Stadtbücherei Bretten ist am Freitag, 3. Juli bis 18.00 Uhr geöffnet. Am Samstag, 4. Juli bleiben die Türen aufgrund des Peter-und-Paul-Festes verschlossen. Und selbstverständlich ist das Team der Stadtbücherei ab Dienstag, 7. Juli, zu den gewohnten Zeiten wieder für Bretten's Leser da. An diesem Tag startet zudem die Sommer-Lese-Aktion „Heiß auf Lesen“ für alle SchülerInnen ab 10 Jahren.

#### Die Stadtbücherei geht wieder baden Sommer-Leseaktionen im Brettener Freibad

Es ist zwar weder Schrank noch Regal und rund um die Uhr ist es auch nicht zugänglich, doch nun gibt es auch in Bretten, was in vielen Orten als „offene Bücherregale oder -schränke“ wie Pilze aus dem Boden schießt. Besonders ist in Bretten: die „offenen Bücherkisten“ stehen nicht an einem öffentlichen Platz, wo sie, so befürchtet man, dem Vandalismus ausgeliefert sind. Initiiert und betreut von den Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei Bretten haben die „offenen Bücherkisten“ in der Warmhalle des Brettener Freibades eine Heimat gefunden.



Bis zum Ende der Saison können alle Schwimmbadbesucher täglich kostenlose Romane, Kinder- und Jugendbücher, Spiele, Zeitschriften und Taschenbücher ausleihen, schmökern, mit nach Hause nehmen und gerne auch wiederbringen. Was im vorigen Jahr als „Bücherei geht baden“ im Rahmen des Literatursommers begann, hat nun in den Leseaktionen eine würdige Fortsetzung bekommen.

## vhs Volkshochschule Bretten

#### vhEspresso: Word 2013 - Serienbriefe

Nutzen Sie Ihre Mitgliederdatenbank oder Kundendatei und erstellen Sie mit Hilfe von Excel oder Ihren Outlook-Kontakten Einladungen, Rechnungen und Rundschreiben aller Art. Mit Hilfe von wenigen Mausklicks sparen Sie sich den Aufwand, dass Sie die einzelnen Adressen auf jeden Brief schreiben müssen. AA 50127 Do 16.07.15, 18:30-21:00 Uhr, Geschäftsstelle Melanchthonstraße 3, Computerraum; EUR 30,00

#### Kreolische Küche

Die „Kreolische Küche“ ist ein wahrer Augen- und Gaumenschmaus und entführt einen bereits in eine Welt, die nach Urlaub und Südsee schmeckt. Die doch noch eher unbekanntere Küche aus Mauritius, Réunion, den Seychellen und den zahlreichen benachbarten Inseln vereint Geschmacksrichtungen aus Asien, Afrika, Europa und der Karibik. Ein Abenteuer der Sinne, das wir gemeinsam zubereiten und genießen dürfen! Bitte mitbringen: Getränke, Messer, Geschirrtuch und Restbehälter. AA 30758 Fr 17.07.15, 19:00-22:30 Uhr, Schiller-schule, Schulküche, EUR 20,00, zzgl. ca. EUR 12,00 Lebensmittelkosten, die direkt mit der Kursleitung abgerechnet werden.

... weitere Informationen in der vhs Bretten, Melanchthonstraße 3, oder unter [www.vhs-bretten.de](http://www.vhs-bretten.de), E-Mail: [vhs@bretten.de](mailto:vhs@bretten.de), Tel. 07252 583718.

# KIRCHLICHE MITTEL-

## Evangelische Kirche

**Kernstadt**  
Donnerstag, 02.07.2015  
09:30 Uhr Gemeindehaus: Krabbelgruppe

Freitag, 03.07.2015  
18:00 Uhr Kirchplatz: Eröffnungsgottesdienst zum Peter-und-Paul-Fest (Pfr. Becker-Hinrichs/Past. ref. Schäfer)

Samstag, 04.07.2015  
17:45 Uhr Ev. Altenheim: Gottesdienst (Pfr. Bönninger)  
ab 15:00 Uhr jede 3. Stunde  
Stundengebete in der Stiftskirche mit der Schola Cantorum Tribus Brettae

Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
08:40 Uhr Krankenhaus (Kapelle): Gottesdienst (Pfr. Hauser)  
09:00 Uhr Friedhof: ökum.  
Morgenfeier (Pfr. Bönninger/Pfr. Maiba)  
12:00 Uhr Stiftskirche: Messe  
Stundebet mit der Schola Cantorum Tribus Brettae

Montag, 06.07.2015  
19:00 Uhr Gölshausen: Bibeltreff

Dienstag, 07.07.2015  
10:00 Uhr Gemeindehaus: Mitmachtanze für alle  
15:45 Uhr Turbanstr. 9: Pfadfindergruppe 1+3  
17:30 Uhr Turbanstr. 9: Pfadfindergruppe 2  
19:30 Uhr Gemeindehaus: Frauenkreis

Mittwoch, 08.07.2015  
ab 15:30 Uhr Gemeindehaus: Kinderchöre  
16:30 Uhr Gemeindehaus: Konfi-Unterricht (Pfr. Bönninger)

**Stadtteil Bauerbach**  
Sonntag, 05.07.2015  
11:00 Uhr Gottesdienst (Pfarreinerin Knoch)

**Stadtteil Büchig**  
Sonntag, 05.07.2015  
09:30 Uhr Gondelsheim

**Stadtteil Diedelsheim**  
Donnerstag, 02.07.2015  
19:30 Uhr Männer-Bibelkreis

Freitag, 03.07.2015  
15:00-16:30 Uhr Jungschar für Jungs im Alter von 8-13 Jahren in der Teestube  
17:30-19:00 Uhr Jungschar für Mädchen im Alter von 8-13 Jahren in der Teestube  
20:00 Uhr Posaunenchor

Samstag, 04.07.2015  
14:00 Uhr CVJM-Jugendtraining  
Indiaca in der Schulturnhalle

Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
09:00 Uhr Gottesdienst mit Schuldekan Walter Vehmann, Bruchsal, Kollekte für die Diakonische Arbeit der Landeskirche

Montag, 06.07.2015  
19:30 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 07.07.2015  
10:00-14:00 Uhr Treff für psychisch kranke Menschen im Gemeindezentrum  
19:30 Uhr Handarbeitskreis  
19:00-20:30 Uhr KonfiPLUS/Teenkreis für Jugendliche von 13-18 Jahre

**Stadtteil Dürrenbüchig**  
Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
10:00 Uhr Gottesdienst mit Schuldekan Walter Vehmann, Bruchsal, Kollekte für die Diakonische Arbeit der Landeskirche

**Stadtteil Gölshausen**  
Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr.

Martin Schneider)  
10:00 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Kirche

Montag, 06.07.2015  
10:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal

Dienstag, 07.07.2015  
19:30 Uhr KIGO-Team Besprechung auf der Empore

Mittwoch, 08.07.2015  
18:30 Uhr Probe Posaunenchor im Gemeindesaal

**Stadtteil Neibsheim**  
Sonntag, 05.07.2015  
09:30 Uhr Gondelsheim

**Stadtteil Rinklingen**  
Donnerstag, 02.07.2015  
09:30 Uhr Spielgruppe im Gemeindehaus  
20:00 Uhr Posaunenchor in der Kirche

Freitag, 03.07.2015  
12:45 Uhr Boxenstop des Kindergartens in der Kirche

Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
08:55 Uhr Gottesdienst (Pfarreinerin Annemarie Czetsch) Kollekte für die diakonische Arbeit der Landeskirche

Montag, 06.07.2015  
20:00 Uhr Konfirmandenanmeldung im Gemeindesaal des Kindergartens Rinklingen!

Mittwoch, 08.07.2015  
19:30 Uhr Konfirmandenanmeldung im Gemeindesaal des Kindergartens Rinklingen!

**Stadtteil Ruit**  
Mittwoch, 01.07.2015  
09:30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal  
16:45 Uhr Ruiter Kirchturmspaten im Gemeindesaal

Freitag, 03.07.2015  
16:00 Uhr Jungschar im Gemeindesaal  
18:00 Uhr Jungbläser im Gemeindesaal  
19:30 Uhr Posaunenchor im Gemeindesaal

Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfrin. Annemarie Czetsch) Kollekte für die diakonische Arbeit der Landeskirche

Montag, 06.07.2015  
20:00 Uhr Kirchenchor im Gemeindesaal

Dienstag, 07.07.2015  
15:00 Uhr Büchercafe im Gemeindesaal

Mittwoch, 08.07.2015  
09:30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal  
16:45 Uhr Ruiter Kirchturmspaten im Gemeindesaal  
19:30 Uhr Konfirmandenanmeldung im Gemeindesaal des Kindergartens Rinklingen!

**Stadtteil Sprantal**  
Donnerstag, 02.07.2015  
17:00 Uhr Jungbläserprobe

Freitag, 03.07.2015  
15:00 Uhr Bläuserschule  
16:00 Uhr ACG Sitzung in Bauschlott

Sonntag, 05.07.2015, 5. Sonntag nach Trinitatis  
Kollekte: Für die Diakonie der Landeskirche

St. Wolfgang, Sprantal  
09:00 Uhr Gottesdienst (Prädikant Christoph Fuhrmann)

St. Stephan, Nußbaum

10:15 Uhr Gottesdienst (Prädikant Christoph Fuhrmann)

Montag, 06.07.2015  
20:00 Uhr Kirchenchor „Projektchor“

Dienstag, 07.07.2015  
15:00 Uhr Regio-Konvent in Bretten  
16:00 Uhr Schmökertreff  
20:00 Uhr Posaunenchorprobe

**Katholische Kirche Kernstadt**  
Donnerstag, 02.07.2015  
10:00 Uhr Altenheim-Kapelle: Festgottesdienst (Pfr. Maiba)

Freitag, 02.07.2015  
18:00 Uhr Ev. Stiftskirche: Ökumenischer Gottesdienst Kirchplatz

Samstag, 04.07.2015  
18:00 Uhr St. Elisabeth: Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Maiba)

Sonntag, 05.07.2015  
09:00 Uhr Friedhof: Ökumenische Morgenfeier  
10:30 Uhr St. Laurentius: Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)  
10:30 Uhr Laurentius-Krypta: Kinderwortgottesfeier

Mittwoch, 08.07.2015  
09:00 Uhr St. Laurentius: Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)  
10:00 Uhr Ev. Altenheim: Wortgottesfeier

**Gottesdienste in der Krankenhauskapelle der Rebergklinik Bretten**  
Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Blank)

**Pfarrgemeinde Bauerbach**  
Donnerstag, 02.07.2015  
19:00 Uhr Andacht

Samstag, 04.07.2015  
08:00 Uhr Rosenkranzgebet Mariengedächtnis

Sonntag, 05.07.2015  
09:00 Uhr Wortgottesfeier  
11:00 Uhr Ev. Gottesdienst  
19:00 Uhr Andacht

Mittwoch, 08.07.2015  
08:30 Uhr Rosenkranzgebet  
09:00 Uhr Eucharistiefeier mit neuen Liedern (Pfr. Streicher)

**Pfarrgemeinde Büchig**  
Donnerstag, 02.07.2015  
18:30 Uhr Festgottesdienst, an-schl. Anbetung (Pfr. Streicher)

Samstag, 04.07.2015  
17:30 Uhr Salve-Gebet

Sonntag, 05.07.2015  
10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Feier der Taufe von Elias Müller und Ben Friedrich (Pfr. Streicher)

Mittwoch, 08.07.2015  
08:30 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Blank)

**Pfarrgemeinde Diedelsheim**  
Samstag, 04.07.2015  
18:00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Blank)

Mittwoch, 08.07.2015  
18:00 Uhr Eucharistische Anbetung (bis 20:00 Uhr)

**Pfarrgemeinde Neibsheim**  
Freitag, 02.07.2015  
18:00 Uhr Rosenkranzgebet  
18:30 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Streicher)

Sonntag, 05.07.2015  
09:00 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Streicher)

Montag, 06.07.2015  
19:00 Uhr Friedensgebet

Dienstag, 07.07.2015  
15:00 Uhr Altenheim: Wortgottesfeier (Diakon Austen)

**Filiarkirche Gondelsheim**

Dienstag, 07.07.2015  
18:30 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Streicher)

**Evangelisch-methodistische Kirche**  
**Bretten-Ruit, Am Ölgraben 2**  
Donnerstag, 02.07.2015  
14:30 Uhr Seniorenkreis in Bauschlott: Sommerfest mit Grillen  
18:30 Uhr Jungschar  
20:00 Uhr Gemischter Chor in Bauschlott

Freitag, 03.07.2015  
19:30 Uhr 2. Infoabend in Bauschlott, Thema: Mitgliedschaft in der EmK  
19:30 Uhr Volleyball für Frauen und Männer, in der Festhalle Knittlingen, Freudensteinerstr. 45

Sonntag, 05.07.2015  
11:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Knittlingen im Wiesengrund

Montag, 06.07.2015  
20:00 Uhr Hauskreis bei Helga Schütz, Bauschlott, Am Anger 46

Dienstag, 07.07.2015  
15:00-17:00 Uhr unser Begegnungstreff „MeetingPoint“ Bauschlott

Mittwoch, 08.07.2015  
09:00 Uhr Gebetskreis in Bauschlott

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)**  
**Am Husarenbaum 1, Bretten**  
Donnerstag, 02.07.2015  
20:00 Uhr Hausbibelkreise

Freitag, 03.07.2015  
19:00 Uhr Jugend

Samstag, 04.07.2015  
16:00 Uhr Royal Ranger

Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst  
10:00 Uhr Kindergottesdienst

Dienstag, 07.07.2015  
20:00 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus, Tel. 80921

**Liebnzeller Gemeinschaft Bretten, Gartenstr. 2 a**  
Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 08.07.2015  
19:30 Uhr Gebetskreis  
20:00 Uhr Bibelstunde

**Christusgemeinde Bretten**  
**Evang. Gemeinschaftsverband A. B.**  
Wassergasse 6  
Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst  
14:00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Dienstag, 07.07.2015  
19:30 Uhr Bibelstunde

**Rinklingen ev. Gemeindehaus**  
Freitag, 03.07.2015  
18:30 Uhr Bibelstunde

**Ruit, am Hohlebaum 2**  
Sonntag, 05.07.2015  
14:00 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Sprantal Ortsstr. 13**  
Donnerstag, 02.07.2015  
17:00 Uhr Jungschar

Samstag, 04.07.2015  
19:30 Uhr C-Zone (Jugend)

Sonntag, 05.07.2015  
14:00 Uhr Bibelstunde in Nußbaum

**Jesus Haus Bretten e.V.**  
**Bahnhofstr. 10, Bretten**  
Samstag, 04.07.2015  
15:00 Uhr Gebetstreff

Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst

**Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen**

**Versammlung Bretten**  
**Keplerweg 12, 75015 Bretten**  
Donnerstag, 02.07.2015  
19:00-20:45 Uhr Bibelstudium anhand des Buches: „Komm Jehova doch näher“ an-schl. Theokratische Predigtenschule und Dienstzusammenkunft

Sonntag, 05.07.2015  
09:30-11:15 Uhr Vortrag: Ein gottgegebenes Leben führen, anschließend Bibelstudium

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen.

**Neuapostolische Kirche Gemeinde Bretten**  
**Heilbronner Str. 13**  
Sonntag, 05.07.2015

09:30 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen – mit Apostel Bansch und den Gemeinden Gondelsheim, Oberderdingen und Rinklingen

Montag, 06.07.2015  
14:30 Uhr Seniorennachmittag

Mittwoch, 08.07.2015  
20:00 Uhr Gottesdienst mit der Gemeinde Oberderdingen  
Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie jederzeit herzlich willkommen

**Biblische Gemeinde Bretten Am Hagdorn 5**  
Freitag, 03.07.2015  
17:00 Uhr Jungschar für Jungen und Mädchen ab 8 Jahre  
nähere Informationen unter Tel. 07252/974521  
19:00 Uhr Teenkreis (ab 13 Jahre)  
nähere Informationen unter Tel. 07252/78024

Sonntag, 05.07.2015  
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderstunde (Kinder von 3-11 Jahre)

Dienstag, 07.07.2015  
09:30 Uhr Frauentreff (mit Kinderbetreuung)

Mittwoch, 08.07.2015  
19:30 Uhr Gebetskreis

**ICF Kraichgau Salzhofen 7**  
Freitag, 03.07.2015  
18:00-20:00 Uhr ICF Youth 12-14 Jährige  
19:00-22:00 Uhr ICF Youth 15-20 Jährige  
Wir freuen uns auf dich.

Sonntag, 05.07.2015  
11:15-12:45 Uhr Gottesdienst, Serie: Das biblische Bild der Ehe, Thema: Ehe ohne Trauschein  
11:15-12:45 Uhr Kingdom Kids  
Du bist herzlich eingeladen.

## Die Unwetter-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

- Wohnzimmerschrank (3,50x60x2,20 m) mit Glasvitrine und Barfach (Eiche rustikal), 2 TV-Schränke, Wohnzimmertisch (70x70x75H, Eiche Rustikal)  
Tel.: 87904 Handy.: 0174-2464580

- 1 Röhrenfernseher 56cm; 1 Eckcouch mit Ottomane und Schlafffunktion 2,45m x 1,80m - Tel.: 0160/96793284

- Badspiegelschrank, Glascouchtisch, Teppich blau, 2-Couch; Tel.: 80130

- 1 Doppelbett mit Rösten und 2 Nachttische, 1 Wohnzimmertisch  
Tel.: 3418

- 2 braune Sofas 2-Sitzer, TV-Schrank beige, Wohnzimmertisch Holz+Glas,  
Tel.: 5613848

- Küche Eiche rustikal, komplett mit Küchengeräten; Tel.: 0172/7218792

- Wohnzimmerschrank in Kirschbaum, 3,10 m breit gut erhalten  
Tel.: 85207

- Perserteppich 305 x 375cm, Tel.: 1435

- 1 Röhrenfernseher, 1 Dunstabzugshaube 90cm breit, Einbau-Mikrowelle 45 cm hoch, 1 Kochfeld 60 cm breit (man braucht einen passenden Herd dazu, Hersteller Siemens); Tel.: 964668

- 1 Couch, 2 Wohnzimmertische, 1 Kleiderschrank ca. 1,50 breit, 1 Sideboard ca. 1m breit. Tel.: 0171-5793886 gerade Woche ab 16 Uhr, ungerade Woche bis 11 Uhr

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Haushaltsgegenstand an Unwettergeschädigte kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Gegenstandes und Ihre Telefonnummer durch. Die veröffentlichten wir im Amtsblatt, so dass die jeweiligen Interessenten sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen können.

## Aus dem Standesamt

Einträge vom 21.6.2015 - 28.6.2015

### Geburt:

13.06.2015 Floyd Wolf von Hunnius, männlich  
Nicole Charlotte Viviane von Hunnius und Nicolas Maximilian Drgala, Kopernikusweg 1, Bretten

### Eheschließung:

26.06.2015 Erika Inge Maria Schobesberger, geb. Lacher und Markus Pachner, Knittlinger Str. 32, Bretten

## Geschenkideen

Die PuP-Tassen haben als Dekor die historische Stadtansicht von Merian zum Stückpreis 16,90.-€  
Die Tassen sind erhältlich in der Hutschmiede, Papier & Co Heildro, My Fashion Line und bei Nero. Außerdem gibt es noch ca. 20 Brettener Stadtfahnen! Hängefahne 1x2meter Stückpreis 60,00.-€ - nur erhältlich in der Hutschmiede!

